

gewiesen. Er zog Nr. 79 ¹²³⁾ als Beweis für die Zustimmung Alexanders heran. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß aus Nr. 79 nur die allgemeine Zustimmung Alexanders zu einem Konzil herausgelesen werden darf. Im Grunde sagt also Nr. 79 nicht mehr aus als auch die Briefe Nr. 229 und 224.

Wir haben also von der Tatsache auszugehen, daß keine spezielle Zustimmung des Papstes zum Ravennatischen Konzil vorlag, aber Udalrich hatte mit Nr. 79 das grundsätzliche Einverständnis Alexanders zu einem Konzil in Händen. Nachdem er Nr. 101 und etwa zur gleichen Zeit auch Nr. 79 erhalten hatte, wußte er: es sollte mit Alexanders Zustimmung ein Konzil stattfinden, zu dessen Teilnahme Udalrich sowohl vom Papst als auch vom Kaiser aufgefordert worden war. Eine Abweichung bestand nur darin, daß in Nr. 79 die Wahl des Konzilsortes (Venedig oder Ravenna) noch offen war, während in Nr. 101 der Ort (Ravenna) und auch der Termin (25. Januar) schon festgelegt waren. Udalrich und Otto konnten daher der Ansicht sein, daß zwischen Kaiser und Papst eine Vereinbarung getroffen worden war, bevor Friedrich Nr. 101 geschrieben hatte. So hat Otto mit gutem Gewissen in Nr. 70 an Herzog Welf schreiben können, das in Ravenna stattfindende Konzil sei von Kaiser und Papst einberufen worden. Weshalb hob er aber in Nr. 112 und 319 nur den Papst hervor? Welf gegenüber hatte Otto die Verpflichtung, über die politische Lage genau zu berichten, besonders aber über die Möglichkeiten eines Zusammentreffens mit Alexander, wovon allein das Gelingen seiner Mission abhing. So trägt Nr. 70 ganz den Charakter einer Lageschilderung. Anderen Zwecken dienten die Briefe Nr. 112 und 319. Otto konnte sich mit einem kurzen Hinweis auf die Konzilsaussichten begnügen, indem er an das beiden Empfängern Bekannte anknüpfte. Ihnen war, was er einleitend hervorhebt, bekannt, daß Otto seine Reise auf Grund eines vom Kaiser angesagten Konzils angetreten hatte ¹²⁴⁾. In beiden Briefen leitet er dann sofort zu der Feststellung über, daß das Konzil in Ravenna jetzt auch mit Einwilligung des römischen Bischofs abgehalten werden solle. Das in beiden Briefen gebrauchte Wörtchen *nunc* ist daher nur als überleitende, ausführlichere Erläuterungen ersparende Partikel zu der für die Empfänger neuen Tatsache der päpstlichen Zustimmung aufzufassen. Die Deutung

¹²³⁾ S. oben S. 91.

¹²⁴⁾ Nr. 112: *A vobis discedens si concilium, quod litteris imperatoris indictum fuit, abrogatum fuisset...* Nr. 319: *Nichil fuit, quod de celebrando concilio in partibus nostris sonuit et vulgatum...*